

Satzung der Gemeinde Brünzow über die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 "Hafen Vierow"

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung (PlanV 90)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOGB)

- Industriegebiete (§9 BauVVO)
- Gewerbegebiete (§9 BauVVO)
- Sonstige Sondergebiete (§11 BauVVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.M. § 16 BauVVO)

- Nutzungsschablonen

0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BMZ Baumesszahl

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.M. § 22 und § 23 BauVVO)

- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bahnanlagen

5. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.4-11 und Abs. 6 BauGB)

- Einfahrtbereich

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- p privat
- o öffentlich

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23, Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: extensiv genutzte Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgräben (§9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Zweckbestimmung: Elektrizität

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauVVO)
- Abgrenzung Änderungsbereich
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Hafenbetreibers und der Ver- und Entsorgungsunternehmen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- geh. Schwerlaststraße
- vorhandene Gebäude
- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- 4,5 + Höhepunkts mit Höhenangabe über NN
- vorhandene Straße

II. Bestandsunterlagen

- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze
- 4,5 + Höhepunkts mit Höhenangabe über NN
- vorhandene Straße

III. Nachrichtliche Übernahme

- Gewässerschutzstreifen
- RW Regenwasserleitung
- SW Schmutzwasserleitung
- TW Trinkwasserleitung
- Telekom

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauVVO

I. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1. **Zulässige Nutzung in den Gewerbegebieten (GE) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO**
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblichen belästigenden Gewerbebetrieben.
Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

2. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

3. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

4. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

5. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

6. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

7. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

8. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

9. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

10. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

11. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

12. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

13. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

14. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

15. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

16. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

17. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

18. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

19. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

20. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

21. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

22. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

23. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

24. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

25. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

26. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

27. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

28. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

29. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

30. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

31. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

32. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

33. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

34. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

35. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

36. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Industriegebieten (GI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 8 BauVVO

37. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

- 1. Zulässige Nutzung in den Sondergebieten (SO) "Hafen" § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

2. Flächen mit Bindungen f. Bepflanzung u. Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB

Diese Flächen dienen als Ausgleichsflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und werden daher entsprechend ausgewiesen.

1. Grünstreifen (westliche Kompensationsfläche) - wird zu einer einschürigen Wiesenfläche mit Gehölzsaat entwickelt. Eine unbefestigte Wegerführung innerhalb des Gehölzsaatbereichs ist zulässig. Die Ansaat der Grünflächen erfolgt mit einer standortgerechten Wildblütmischung. Die Pflege ist auf eine einmalige Mahd im Jahr zu begrenzen. Die Mahd mit Mähgutbeseitigung erfolgt Anfang bis Mitte Juni. Das Aufbringen von Nährstoffen ist nicht statthaft. Die Anpflanzung von Gehölzen ist in Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausschließlich mit standortgerechten und heimischen Arten zu realisieren. Zur Schaffung einer räumlich wirksamen Randbepflanzung und zur Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft ist eine mindestens 3-reihige Gehölzanzahlung vorzunehmen. Dabei beträgt das Verhältnis Baum zu Strauch 30:70. Die Bäume sind in Gruppen abwechselnd in Strauchpflanzungen einzubinden. Die Sträucher sind als Mischbepflanzung auszuordnen. Gepflanzte sind 0,5 Strauch pro m².

2. Die nordwestliche Fläche, in Angrenzung an die Küstenschutzpflanzung ist mit ergänzenden Strauchpflanzungen (ca. 1/3 der Fläche) zu bepflanzen. Die übrige Fläche wird der Sukzession überlassen. Es erfolgt eine Initialsaat mit einer Wildkräutermischung.

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand im Bereich des Küstenschutzstreifens ist zu erhalten, nachhaltig zu schützen und zu entwickeln.

Gehölzliste für Anpflanzungen in Bereich mit Pflanzgeb. Bäume für Hecken und Sträucher:

Laubbäume:

- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Betula pendula - Sandbirke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fragaria silvestris - Buche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Quercus robur - Steichele
- Ulmus carpinifolia - Feldulme

Sträucher:

- 10% Corylus avellana - Haselnuss
- 5% Cornus sanguinea - Geißweid
- 10% Crataegus monogyna - Weißdorn
- 10% Euonymus europaeus - Pfaffenröhren
- 5% Hippophae rhamnoides - Sanddorn
- 5% Lonicera xylosteum - Heckenkräuze
- 5% Prunus avium - Vogelkirsche
- 10% Prunus padus - Traubeneiche
- 5% Prunus spinosa - Schlehe
- 5% Rhamnus frangula - Faulbaum
- 5% Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- 5% Salix caprea - Salweide
- 5% Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere Oxibere???
- 5% Rosa canina - Hundrose
- 5% Ribus fruticosus - Brombeere

Die %-Zahlengabe den Anteil der Strauchgehölze innerhalb einer Hecke.

Pflanzqualitäten: Stammumfang

Bäume - Hochstamm 3 x v. mind. 14 - 16 cm Strücker 2 x mind. drei Triebe

Alle festgesetzten Pflanzungen sind über eine dreijährige Aufwachspflege zu sichern.

III. Bepflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Bepflanzung der Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 11 Abs. 2 BauVVO

Die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, als Länge der Gebäude ist mehr als 50,00 m zulässig.

IV. Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Geländebestimmungen untergeordnet Nebenanlagen für Kleintierhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 19 werden gemäß § 14 Abs. 1 BauVVO innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete ausgeschlossen.

V. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Bahnanlage", die dem Hafen dient, ist auszubauen.

2. Ein- und Ausfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein- und Ausfahrten sind nur in den in Plan als Einfahrtbereiche festgesetzten Zonen zulässig.

Für den auf dem Flurstück 64/1 im Bereich der Bahnanlage festgesetzten Einfahrtbereich zum westlich angrenzenden Bebauungsplanbereich Nr. 3 wird ein zeitlich begrenztes Baurecht gemäß § 9 (2) BauGB festgelegt. Das Nutzungsrecht für den Einfahrtbereich ist nur bis zum Baubeginn des Bauwerks zulässig.

Für die Fassadengestaltung sind nur zulässig:

- Sandwischplatten (Stahlblech, Aluminium) mit Farbanstrich
- Holzverschalung
- heller Putz
- Verblendmauerwerk

Zulässig sind nur Flachdächer und Dachneigungen bis 45°.

3. Leitungsrechte

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Sondergebiet Hafen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die entsprechenden Flächen sind dem Zulassungsrecht zum Hafen zugunsten des Hafenbetreibers. Die Flächen sind von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 BauO-M-V

§ 40 - Gestalterische Festsetzungen für Fläche mit besonderem Nutzungszweck - Umschlagsbeschränkungsanlage (§ 66 (4) f. i. BauO-M-V)

1. Umschlagsbeschränkungsanlage

Die Fassaden werden zu mindestens 1/3 in farbig behandelter Holzschalung ausgeführt. Für die verbleibenden Flächen wird eine Gestaltung in reinem Putz oder Verblendmauerwerk, Steinfarbe rot bis rotbraun, festgesetzt. Fenster sind grundsätzlich in stehendem Format auszuführen, Schieber über 1 qm Fläche sind durch Sprossen zu gliedern. Die Dachneigung beträgt zwischen 15 und 45 Grad.

2. Verwaltungen und Logistikgebäude

Für die Fassadengestaltung sind nur zulässig:

- Sandwischplatten (Stahlblech, Aluminium) mit Farbanstrich
- Holzverschalung
- heller Putz
- Verblendmauerwerk

Zulässig sind nur Flachdächer und Dachneigungen bis 45°.

§ 40 - Gestalterische Festsetzungen Gewerbe- u. Industriegebiete (§ 86 (4) f. i. BauO-M-V)

Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungs- oder Begründungselemente im Abstand von max. 6,00 m in Form von Büro- und Sozialgebäuden sowie max. 12,00 m bei Bebauungsblöcken einzubinden. Die Farbgebung ist der § 9 textlichen Festsetzung beschreiben anzuschließen. Die Dachneigung beträgt zwischen 07 bis 30 Grad.

Hinweise, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 4, 5 und 6 BauGB

§ 44 - 1. Bauliche Anlagen an Bundeswasserstraßen

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserSt) vom 02.04.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3301 und 3303/3303) ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden, dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verunreinigungen mit Schiffsantriebsanlagen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andres Infrarot oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrzeichen ist unzulässig. Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen in Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Keine Leichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen oder Spiegelungen infröhren. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzugeben.

§ 42 - 2. Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdbearbeitung Funde oder auffällige Bodenerfahrungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern Denkmalschutzgesetz (GVBO) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschließung über die 3. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, an 11.05.2010 ortsüblich per Aushang bekanntgemacht worden. Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Der katastermäßige Bestand am 08.05.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hinsichtlich der lügenderichigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt; Regressansprüche können nicht abgelehrt werden.

Anklam, den 08.05.10 Kataster- u. Vermessungsamt Landkreis Ost Vorpommern und die Hansestadt Greifswald

Der